

# JTERA

## *vision*

August 2022

- Neues Erbrecht per 1. Januar 2023
  - Wesentliche Änderungen
- Unternehmensbewertung im Erbfall - Folienset

## **EINLEITUNG**

*Die Gesetzesnovelle des Erbrechts steht unter dem Motto dessen Modernisierung. S. dazu die Botschaft S. 5827.*

*Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgt u.a. eine Verkleinerung der Pflichtteile. Die Erblasserin oder der Erblasser erhält so eine grössere Verfügungsfreiheit und kann Personen ihrer oder seiner Wahl stärker begünstigen. Damit geht eine grössere Flexibilität bei der Unternehmensnachfolge einher, namentlich bei der Übertragung von Familienbetrieben.*

*Der nachfolgende Beitrag<sup>1</sup> erörtert wesentliche Neuerungen des Erbrechts und macht einen Abstecker zum Thema Unternehmensbewertung im Erbfall mit separatem Folienset.*

## **INHALTSÜBERSICHT**

1. Einleitung
2. Pflichtteile
3. Erbvorbezug
4. Pflege der Eltern
5. Erbvertrag
6. Testament vs. Erbvertrag
7. Unternehmensbewertung im Erbrecht

### **1. EINLEITUNG**

Auf den 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Mit der Revision wird das Ziel verfolgt, den gesetzlichen Rahmen flexibler zu gestalten und auf neue gesellschaftliche Realitäten auszurichten.

An der gesetzlichen Erbfolge hat sich nichts geändert, indem zu den gesetzlichen Erben weiterhin Ehepartner und eingetragene Partner, Nachkommen, Eltern und Geschwister zählen. Sollen beispielsweise Konkubinatspartner oder Stiefkinder im Fall des Ablebens abgesichert oder eine wohltätige Organisation bedacht werden, müssen sie weiterhin testamentarisch bedacht werden.

Mit dem revidierten Erbrecht können Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen.

### **2. PFLICHTTEILE**

Die gesetzlichen Erbteile bleiben im Rahmen der Gesetzesnovelle unverändert mit der Folge, dass ohne Testament das Gesetz regelt, welche Erben welchen Anteil am Nachlass erhalten.

Eine Änderung erfahren hingegen die Pflichtteile, indem diese gesenkt werden. So ist neu für Todesfälle nach dem 1. Januar 2023 für Nachkommen lediglich noch die Hälfte statt wie bis anhin drei Viertel des gesetzlichen Erbteils pflichtteilsgeschützt. Für Eltern entfällt der Pflichtteil sogar gänzlich.

Für Ehegatten oder eingetragene Partner bleibt der Pflichtteil hingegen auch im neuen Erbrecht unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Von Gesetzes wegen erbberechtigt

---

<sup>1</sup> Der Beitrag basiert auf der Gesetzesnovelle und dem Update September 2022 von TREUHAND SUISSE.

sind nur Blutsverwandte, Ehegatten und Adoptivkinder. Hier folgt auch das neue Recht dem traditionellen Familienmodell.

Stiefkinder und Kinder des Lebenspartners gehen leer aus. Sollen auch diese erben, müssen sie explizit in einem Testament im Rahmen der frei verfügbaren Quote bedacht werden. Durch die sinkenden und wegfallenden Pflichtteile erhöht sich die frei verfügbare Quote, die gemäss den Wünschen des Erblassers vererbt werden kann.

Dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner können im Sinn einer genseitigen Meistbegünstigung die Nutzniessung an der ganzen Erbschaft zugewendet werden. Die frei verfügbare Quote, welche zu Eigentum zugewendet werden kann, steigt neu von einem Viertel auf die Hälfte des Nachlasses. Zum Schutz der Nachkommen wurde eine gesetzliche Wiederverheirungsklausel eingefügt, welche bewirkt, dass bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten der Pflichtteil den Nachkommen ausbezahlt werden muss.

Neu ist, dass der Pflichtteil für den (Noch-)Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der Todesfall während eines laufenden Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens eintritt. Diese Neuregelung gilt aber nicht für den gesetzlichen Erbananspruch, indem dieser erst mit Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils erlischt. Es ist somit eine Verfügung von Todes wegen erforderlich, um dem Noch-Ehegatten als Erben auszu-schliessen.

### **3. ERBVORBEZUG**

Viele Eltern gewähren ihren Kindern bereits vor ihrem Tod einen Erbvorbezug, beispielsweise für Wohneigentum, eine Weiterbildung oder weil das Kind sich beruflich selbständig machen möchte.

Im Erbfall müssen solche Vorbezüge wieder ausgeglichen werden, was möglicherweise das beschenkte Kind in finanzielle Bedrängnis bringen könnte. Wenn Eltern wollen, dass solche Zuwendungen nicht ausgeglichen werden sollen, müssen sie das Kind ausdrücklich von der Ausgleichspflicht befreien - im Rahmen der freien Quote. Die Pflichtteile müssen gewahrt bleiben.

### **4. PFLEGE DER ELTERN**

Brauchen die Eltern im Alter mehr Unterstützung, wird dies oft oder zumindest zu einem höheren Anteil nur von einem Kind geleistet. Der gesetzliche Erbanteil bleibt aber für alle Kinder gleich. Eltern können das betreuende Kind durch ein Vorausvermächtnis oder durch einen höheren Anteil in der freien Quote in ihrem Testament oder im Erbvertrag besserstellen und die anderen auf den (nun tieferen) Pflichtteil setzen.

### **5. ERBVERTRAG**

Nach dem neuen Recht unterliegen Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen der Anfechtung, wenn sie mit Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind. Es ist also zu beachten, dass bei Abschluss eines Erbvertrags ein Zuwendungsverbot gilt, wenn nicht explizit etwas anderes vereinbart wird.

## 6. TESTAMENT VS. ERBVERTRAG

Es ist sinnvoll, bestehende erbrechtliche Bestimmungen auf deren Aktualität und die Übereinstimmung mit dem neuen Erbrecht zu überprüfen - vor allem hinsichtlich der Pflichtteile, der Verteilung der verfügbaren freien Quote und eines allfälligen Scheidungsverfahrens.

Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil das neue Recht auf alle Todesfälle, welche sich ab dem 1. Januar 2023 ereignen, zur Anwendung kommt. Auch unabhängig vom neuen Erbrecht empfiehlt es sich, ein Testament oder einen Erbvertrag regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die Regelungen noch mit dem Willen des Erblassers übereinstimmen. Entsprechen die Bestimmungen den aktuellen finanziellen und personellen Gegebenheiten?

Falls ein Familienunternehmen Teil des Nachlasses ist, taucht die Frage auf, was vorgekehrt werden kann, um eine sinnvolle Unternehmensnachfolge zu ermöglichen und den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

## 7. UNTERNEHMENSBEWERTUNG IM ERBRECHT

Erbrechtlich gilt, dass Vermögenswerte im Zug der Erbteilung nach ihrem Verkehrswert zu bewerten sind.

Für Unternehmen ist damit eine Unternehmensbewertung vorzunehmen, die sich nach den Grundsätzen einer Verkehrswertbewertung richtet. Der Autor hat dazu im Rahmen eines Fachseminars die entsprechenden Grundlagen in Folien erfasst. Diese können über die Webseite [www.itera.ch](http://www.itera.ch) bezogen werden.

Der vorliegende Beitrag hat lediglich einige dieser Aspekte von Beteiligungen beleuchtet und erörtert. Es ist unerlässlich im Zusammenhang mit Beteiligungen weitere, im konkreten Fall relevante Gesichtspunkte zu beachten.

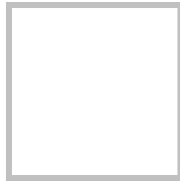
Autor des vorliegenden Beitrags ist:

Giorgio Meier-Mazzucato  
Dr. iur., Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10  
M +41 79 406 99 22, [giorgio.meier@itera.ch](mailto:giorgio.meier@itera.ch)

## WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

## Adressen:



### **ITERA Aarau**

Neugutstrasse 4  
5001 Aarau  
Telefon 062 836 20 00  
Telefax 062 836 20 01

### **ITERA Zug**

Industriestrasse 13 C  
6304 Zug  
Telefon 041 726 05 25  
Telefax 041 726 05 21

### **ITERA Zürich**

Etzelstrasse 42  
8038 Zürich  
Telefon 044 213 20 10  
Telefax 044 213 20 11

[info@itera.ch](mailto:info@itera.ch)  
[www.itera.ch](http://www.itera.ch)

## Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

### **ITERA AG · Controlling & Informatik**

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

### **ITERA AG · Immobilien**

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

### **ITERA AG · Treuhand & Steuer**

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

### **ITERA Wirtschaftsprüfung AG**

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

